

# Förderrichtlinie und Fördermöglichkeiten im Kirchenkreis Altenburger Land

Stand: Juni 2024

Im Folgenden sind Möglichkeiten der finanziellen Förderung, die über den Kirchenkreis Altenburger Land erfolgen können, aufgelistet.

Die notwendigen Formulare sind auf der Homepage des Kirchenkreises (über die Startseite erreichbar) aufgelistet.

Bei anderen geplanten Anschaffungen/Finanzierungen, die nicht von den hier vorgestellten Fördermöglichkeiten abgedeckt werden, kann eine Anfrage an die Superintendentur gerichtet werden.

## 1. Bau – Baulastfonds

Anträge an den Baulastfonds auf Baumaßnahmen können einmal im Jahr (bis 15.08.) an den Bauausschuss gerichtet werden. Der Bauausschuss berät gemeinsam mit dem Finanzausschuss über die Anträge und legt sie dem KKR zur Beschlussfassung vor. Bei der Antragstellung berät der Baupfleger des Kreiskirchenamtes, Herr Meusel, die Gemeinden. Eine Gebäude- und Nutzungskonzeption gehört zum Antrag.

Der Baulastfonds ist wie folgt aufgeteilt:

72 % Baumaßnahmen; 18 % Planungsfonds; 10 % Notfonds. Anträge an den Not- und Planungsfonds sind jederzeit möglich und werden von der Vorsitzenden des Bauausschusses, der Superintendentin und dem Baupfleger des Kirchenkreises zeitnah entschieden.

Konkrete Kriterien für die Entscheidungen für Baumaßnahmen werden hier aufgrund der Verschiedenheit der Gebäude, Gemeinden und Fördermittelgeber nicht benannt. Entscheidend ist immer das Gesamtbild der Anträge.

Anträge an den Orgelfonds können über den Bauausschuss gestellt werden.

## 2. Strukturfonds

Aus dem Strukturfonds werden konkrete Projekte der Kirchengemeinden gefördert. Gefördert werden missionarische und/oder diakonische Projekte, die einen regionalen Bezug/Ausstrahlung haben und ehrenamtliches Engagement würdigen.

### 2.1 *Anträge für die Förderung von Freizeiten und Projekten in der Kinder- Jugend- und Familienarbeit*

Allgemeines:

- Alle Freizeiten werden aus dem Strukturfonds gefördert und können nur über eine Kirchengemeinde beantragt werden.
- Alle Anträge sollen i.d.R. bis zum 31.08. eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden, damit die Angebote im Flyer des Kirchenkreises beworben werden können.
- In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beantragung rechtzeitig vor den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien (1x/Quartal) möglich. Der Ausschuss berät die Anträge und legt sie dem KKR zur Beschlussfassung vor.
- Für die Beantragung können das Formular oder die bereitgestellte Excel-Tabelle genutzt werden.
- Anträge für Konfi-Freizeiten laufen parallel, sachlich richtig zeichnet hier die Superintendentin und legt sie dem KKR zur Beschlussfassung vor.
- Die BEJM-Mittel müssen für Konfi-Freizeiten eigenständig beim BEJM beantragt und abgerechnet werden.

- Die Informationen über die Anträge erhalten Finanzausschuss und Kreissynode innerhalb der Beratungen über den Haushalt; nach dem HH-Beschluss der Synode erhalten alle Antragsteller die Information über die bewilligten Mittel.
- Aus dem Strukturfonds werden 7 € pro Tag und Teilnehmer/in gezahlt (vgl. Regelung im Landkreis)
- Pro 7 Teilnehmende erhält ein Teamer einen Zuschuss von 7 € pro Tag
- Bei entstandenen Defiziten bitte einen Antrag an die Referentin; bei Konfi-Freizeiten an die Superintendentin; nach inhaltlicher Prüfung erfolgt die Vorlage zum Beschluss im KKR.
- Bei Ausfall einer Maßnahme können die dann frei werdenden BEJM-Mittel auf andere Maßnahmen umgelegt werden.
- Investitionen nicht förderfähig, nur Verbrauchsmaterialien.

Was	Wann	Bei Wem	Bemerkungen
Beantragung aller Mittel	bis 31.08.	Referentin für Kinder-Jugend- und Familienarbeit	Antragsformular (Excel-Tabelle oder Formular)
Vorschlag für die Verteilung der BEJM-Mittel	September	Referentin (Höhe der BEJM-Mittel ca. 1.400 €, die durch den Ausschuss verteilt werden können.)	Gefördert werden mit den BEJM-Mitteln vor allem Freizeiten mit Übernachtungen
Beratung über die Anträge	September	Ausschuss Kinder-Jugend-Familien	
Information	Oktober	Finanzausschuss und KKR	Im Rahmen der HH-Beratungen
Information der Gemeinden	Oktober	Nach der 2. Lesung des HH-Plans im KKR werden die Gemeinden informiert – vorbehaltlich der Zustimmung der Kreissynode.	
Zuarbeit für den Veranstaltungskalender des Kirchenkreises	Bis 31.10.	Referentin	Was, wann, wohin und Bedingungen für die Teilnahme; Fotos
Beschluss über die beantragten Mittel	November	Kreissynode	
Information über die beschlossenen Mittel	Unmittelbar im Anschluss an die Kreissynode	Referentin/Superintendentin	
Planungsänderungen oder Ausfall der Maßnahme	Sofort	Information an die Referentin (Superintendentin bei Konfi-Freizeiten)	Ggf. können bewilligte Mittel anders vergeben werden
Abrechnung	Innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme	Referentin/Superintendentin: prüft die Abrechnung auf sachliche Richtigkeit	Abrechnungsformular Teilnehmendenliste Belege im Original bzw. Kopie
Buchung	Anschließend	Bukast: prüft die Abrechnung auf rechnerische Richtigkeit und bucht bzw. zahlt die Mittel aus	

## 2.2 Anträge für die Förderung von Kirchenmusik und Projekte der Gemeinden

Anträge können fortlaufend an den Finanzausschuss gestellt werden. Dieser berät die Anträge und legt sie dem KKR zur Beschlussfassung vor.

Folgende Grundlagen müssen erfüllt sein:

- Beantragung durch Kirchengemeinden (in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt) mit dem jeweiligen Formular rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme
- Erläuterungen sind jeweils auf der Rückseite der Formulare zu finden
- als Anlage gehört ein Kosten- und Finanzierungsplan zum Antrag
- Die Finanzierung erfolgt nach Abrechnung als Defizitausgleich
- gefördert werden mind. 100€; max. 50% des Defizits
- bei übergemeindlichen Projekten kann die Förderung bis zu 100% des Defizits betragen
- zur Abrechnung sind die jeweiligen Formulare zu nutzen (z.B. konkretisierten Kosten- und Finanzierungsplan)

Wichtige Hinweise zur Antragstellung für kirchenmusikalische Veranstaltungen:

- a) Musikalischen Andachten / Orgelmusiken mit einem Künstler fördert der Kirchenkreis mit bis zu 60 €.
- b) Musikalischen Andachten / Konzerten mit zwei Künstlern fördert der Kirchenkreis mit bis zu 120 €.
- c) Musikalischen Andachten / Konzerte mit Ensemble und Chören ab drei Künstlern fördert der Kirchenkreis mit bis zu 50% max. 2.500 €.

Die Förderung erfolgt nach Vorlage einer Abrechnung und wenn ein Defizit zu verzeichnen ist. Die Beantragung kann im laufenden Haushaltjahr jederzeit, jedoch mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen

## 3. Nothilfefonds

Der von der Kreissynode eingerichtete Nothilfefonds ermöglicht schnelle, unbürokratische, finanzielle Hilfe. Das Diakonat, als sozialarbeiterische Fachstelle, berät Hilfesuchende zur Antragstellung und Klärung der Problemlage. Eine persönliche Beratung im Diakonat ist notwendig. Anträge bis zu 150,- € werden von den Mitarbeitenden im Diakonat, darüber hinausgehende Anträge im Diakonieausschuss entschieden.